

## Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl Darmstadt, 1895

B) Aufsicht bei Schul-Neu- und Umbauteen

urn:nbn:de:hbz:466:1-78203

4) Nach den Schuldirectionen kommt es den örtlichen Schulcommiffionen zu, eine ständige und wirkfame Aufsicht über die denselben unterstehenden Schulen auszuüben und darauf zu achten, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, besonders jene hinfichtlich der Reinhaltung, erfüllt werden. Die Schulcommissionen haben darauf zu fehen, dass sich keine Schule der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht entzieht.

Schulcommissions-Aufficht.

5) Jede Schule foll mit Rückficht auf alle die gefundheitlichen Verhältniffe betreffenden Angelegenheiten wenigstens einmal jährlich durch einen Arzt unterfucht werden. Hierzu bestehen in Kopenhagen eigene Aerzte. In den anderen Städten und auf dem Lande wird diese Aufsicht durch die Amtsärzte (Stadt- und Bezirksärzte) geführt, in größeren Landbezirken, falls es die Verhältniffe erfordern, durch eigens angestellte Aerzte. Diese Aerzte werden vom Unterrichtsministerium ernannt und besoldet.

134. fuchungen.

In Schulen und Erziehungsanstalten, welche eigene Aerzte haben, wird die Auflicht von diesen geleitet. Der Arzt fendet jährlich über jede einzelne Schule einen Bericht auf hierzu vorgedruckten Blanquetten der Schuldirection, bezw. dem Ministerium. Der Arzt hat jederzeit Zutritt in die Schule, die er beauffichtigt. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Rath und Anleitungen in der Schule zu ertheilen. Jedes Kind, welches auf Grund einer Infectionskrankheit von der Schule ausgeblieben ist oder fortgewiesen wurde, foll ohne ärztliches Zeugnifs (fiehe unter 48) nicht wieder in die Schule kommen, und wenn die Familie felbst nicht in der Lage ist, dasselbe zu beschaffen, so hat der Arzt solche Kinder ohne besonderes Entgelt zu untersuchen und ihnen das Zeugniss auszustellen. Eine genaue Instruction für den Schularzt wird vom Unterrichtsministerium herausgegeben.

6) Kein Schulraum darf in Benutzung genommen werden, bevor er nicht von der Schulcommission und dem Arzt untersucht wurde.

Unterfuchung der

Schulangelegenheiten, die nicht der Schulcommiffion unterstehen, werden einer Schultzume. vom Ministerium ernannten Aufsicht zugewiesen.

7) Mindeftens alle drei Jahre hat eine Baubesichtigung aller Gemeindeschulen und Amtswohnungen stattzufinden.

Baubefichtigung.

Die Commissionsmitglieder werden eben so befoldet, wie diejenigen der Kirchencommissionen. Hinsichtlich der Staatsschulen soll eine solche Besichtigung jährlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. Juli 1856 erfolgen.

## B) Aufficht bei Schul-Neu- und -Umbauten.

8) Mit dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Schulhaufes darf nicht früher begonnen werden, ehe nicht durch die Schuldirection die Bewilligung bew hierzu ertheilt wurde, vorausgesetzt, dass das Ministerium alle übrigen bezüglichen Umbauten. Schulangelegenheiten bewilligt hat. Es ift daher bei den genannten Behörden die Baubewilligung für die geplanten Gebäude nachzufuchen, und dem Gefuche find die Pläne in 2 Ausfertigungen mit den nöthigen Profilen im Massftab von mindestens 1:100, der Bericht über die Kinderzahl für jeden Claffenraum, eine Zeichnung der Schultische und Bänke, die in Benutzung kommen follen, eine genaue Beschreibung der zur Verwendung kommenden Oefen oder, wenn eine Sammelheizung beabfichtigt ift, eine Zeichnung derfelben fammt den nöthigen Erklärungen beizulegen.

9) Bei Einsendung der Pläne für Volksschulen auf dem Lande soll eine im Massstabe 1:1000 ausgeführte Zeichnung von dem der Schule zugehörigen Gelände mitfolgen, in der deutlich angegeben werden: die Stellung aller zur Schule gehörigen Bauten, der Spielplatz, Gymnastikgeräthe, Brunnen und Höhenziffern sammt

138. Lageplan.

Fortfehr, d. Architektur, Nr. 8.

einem Matrikelauszug in einem Umkreise von 188 m (= 600 Fuss) Halbmesser mit Angabe der Parzellen und der nächsten Umgebung.

10) Bei Einfendung von Plänen für andere, als unter 9 genannte Schulbauten foll ein Lageplan über das ganze zur Schule gehörige Gelände mitfolgen mit deutlicher Angabe der Nachbar- und Bodenverhältnisse auf demselben, so wie der Lage und Ausdehnung des Schulhaufes felbst, des Spielplatzes, des Brunnens und der Aborte.

139. Ertheilung der Benutzungsbewilligung.

11) Wenn die Gebäude vollendet und ausreichend ausgetrocknet find, hat der Bauherr jener Schulen, welche der Schuldirection unterstehen, vor der Benutzung von dem der betreffenden Schuldirection zugewießenen Baukundigen ein Zeugniß abzuverlangen, dass die Gebäude mit Einhaltung der betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen ausgeführt wurden und im Ganzen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.

Für alle anderen die Schule betreffenden Gegenstände wird das Attest von der vom Ministerium aufgestellten Aufsicht ertheilt.

## C) Uebergangsbestimmungen.

140. Befichtigung aller öffent-

 Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird jede öffentliche Schule einer fachkundigen Besichtigung unterzogen. Zu diesem Zwecke treten auf lichen Schulen. Veranlaffung des Ministeriums Localcommissionen zusammen, bestehend aus je einem Baukundigen, einem Arzt und bezüglich der Gemeindeschulen aus einem unbesoldeten Mitglied der Gemeindeverwaltung, bezüglich der Staatsbauten einem vom Ministerium bestellten Mitgliede.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Personen dieser Commissionen und den Umfang ihrer Wirkfamkeit werden vom Ministerium fest gesetzt.

Jede Commission hat bezüglich des ihr zugewiesenen Wirkungskreises der zuständigen Gemeindeverwaltung und hinfichtlich der Staatsschulen dem Ministerium eine schriftliche Erklärung über die vorgefundenen Mängel und Vorschläge zur Abhilfe derselben abzugeben. Die Commission sendet diesen Bericht über den Zustand der Schulen und die Vorschläge zur Abänderung an die Schuldirection, bezw. an das Ministerium. Es erfolgt sodann der Auftrag, die beanstandeten Mängel in einer bestimmten Zeit abzustellen. Sollten die Mängel fo bedeutende fein, dass die betreffende Gemeinde nicht aus eigenen Mitteln Abhilfe schaffen kann, fo foll die zuständige Schuldirection die Angelegenheit dem Ministerium zur Erledigung zusenden. Die Schuldirection hat darauf zu achten, dass die Ausführung der ausgetragenen Arbeiten genau mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimme.

Die Mitglieder diefer Commission werden mit Ausnahme des von der Gemeindevertretung entfendeten Mitgliedes vom Staate entlohnt.

13) Der Staat nimmt alle auflaufenden Koften der vorgenommenen Unterfuchungen auf fich.

## II) Ueber den Unterricht und die tägliche Thätigkeit der Schule.

Tägliche Stundenzahl.

14) Wenn die Unterrichtszeit nicht getheilt ift, foll die tägliche Stundenzahl in der Schule 6 Stunden nicht übersteigen, Gymnastik- und Gesangsunterricht eingerechnet. Das Schulhalten unmittelbar nach einer fechsftündigen Schularbeitszeit ist unterfagt.

T42. Tägliche Paufen.

15) Beträgt die Unterrichtszeit 5 oder 6 auf einander folgende Stunden, fo wird um 11 oder 12 Uhr eine Paufe von 20 Minuten gegeben. Nach jeder Unterrichtsftunde foll eine Pause von mindestens 8 Minuten folgen. In jeder Pause